

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 29.03.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

21.03.2017	Stadt Balve	Jahresabschluss der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-.....	271
21.03.2017	Stadt Balve	Jahresabschluss der Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-.....	272
21.03.2017	Stadt Balve	Jahresabschluss der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-	274
21.03.2017	Stadt Balve	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017.....	276
22.03.2017	Stadt Plettenberg	5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.....	277
14.03.2017	Stadt Hemer	Wahlbekanntmachung.....	278
14.03.2017	Stadt Hemer	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017.....	279
22.03.2017	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Balve-Garbeck.....	281
23.03.2017	Gemeinde Schalksmühle	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017.....	282
21.03.2017	Stadt Hemer	Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 91 „KulturQuartier“ und Nr. 90 „Gewerbepark Jüberg“.....	284
22.03.2017	Stadt Meinerzhagen	Einladung zur Sitzung des Rates am 03.04.2017.....	290
13.03.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Einladung zur Sitzung des Rates am 04.04.2017.....	292
22.03.2017	Stadt Lüdenscheid	Einladung zur Sitzung des Rates am 03.04.2017.....	292
16.03.2017	Stadt Altena	10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 09.03.2017.....	293
21.03.2017	Stadt Altena	11. Sitzung des Betriebsausschusses am 03.04.2017...293	
21.03.2017	Stadt Altena	20. Sitzung des Rates am 03.04.2017.....	294
22.03.2017	Stadt Kierspe	Tagesordnung zur 17. Sitzung des Rates am 04.04.2017.....	294

07.03.2017	Gemeinde Herscheid	Satzung über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ vom 07.03.2017.....	295
27.03.2017	Stadt Iserlohn	Sitzung des Rates am 04.04.2017.....	298



Jahresabschluss der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- zum 31.12.2015

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Feststellung durch den Rat

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr 2015 werden bekannt gegeben. Bedenken werden nicht erhoben. Dem Betriebsleiter wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 wird wie folgt festgestellt:

a) Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von 69.066,41 € ab.

b) Bilanz zum 31.12.2015

- Aktivseite	15.318.690,79 €
- Passivseite	15.318.690,79 €

c) Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 69.066,41 € ist als Gewinnausschüttung an die Stadt Balve in Form der Eigenkapitalverzinsung auszuführen.“

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbeseitigung Balve Stadtwerke Balve. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Balve, Betrieb Abwasserbeseitigung Balve, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der an-

gewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.03.2017

GPA NRW
Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Siegel

3. **Einsichtnahme**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 werden nach der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 52, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Balve, den 21.03.2017

Der Betriebsleiter der Stadtwerke Balve
gez. Dipl. Ing. H. Mühlning



Jahresabschluss der Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof- zum 31.12.2015

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), wird folgendes bekannt gemacht:

1. **Feststellung durch den Rat**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof- für das Wirtschaftsjahr 2015 werden bekannt gegeben. Bedenken werden nicht erhoben. Dem Betriebsleiter wird vorbehaltlos Entlastung erteilt. Der Auflösung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 4.904,80€ wird zugestimmt.

Der Jahresabschluss 2015 wird wie folgt festgestellt:

c) Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust von 6.009,80 € ab.

d) Bilanz zum 31.12.2015

- Aktivseite	638.699,10 €
- Passivseite	638.699,10 €

e) Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresverlust in Höhe von 6.009,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bauhof Balve Stadtwerke Balve. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Balve, Betrieb Bauhof Balve, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.03.2017

GPA NRW
Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Siegel

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 werden nach der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 52, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Balve, den 21.03.2017

Der Betriebsleiter der Stadtwerke Balve
gez. Dipl. Ing. H. Mühling



Jahresabschluss der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- zum 31.12.2015

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Feststellung durch den Rat

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- für das Wirtschaftsjahr 2015 werden bekannt gegeben. Bedenken werden nicht erhoben. Dem Betriebsleiter wird vorbehaltlos Entlastung erteilt. Der Auflösung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 679,45€ wird zugestimmt.

Der Jahresabschluss 2015 wird wie folgt festgestellt:

f) Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust von 38.661,57 € ab.

g) Bilanz zum 31.12.2015

- Aktivseite	7.400.271,20 €
- Passivseite	7.400.271,20 €

h) Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust in Höhe von 38.661,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk Balve Stadtwerke Balve. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Balve, Betrieb Wasserversorgung Balve, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.03.2017

GPA NRW
Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Siegel

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 werden nach der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 52, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Balve, den 21.03.2017

Der Betriebsleiter der Stadtwerke Balve
gez. Dipl. Ing. H. Mühling



Bekanntmachung der Stadt Balve

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Balve wird in der Zeit vom **24.04. bis 28.04.2012** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus der Stadt Balve, 58802 Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 14

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

24. April bis 28. April 2017
spätestens am **28. April 2017 bis 12:00 Uhr,**
beim Bürgermeister der Stadt Balve
Widukindplatz 1, 58802 Balve

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Ge-

fahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 122 - Märkischer Kreis II- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- 5.2 **ein/e nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat.

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Raum 11 oder 14, 58802 Balve mündlich oder schriftlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegenommen werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den un-

ter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderter Wahlberechtigter/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- **einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises**
- **einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag**
- **einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Balve versehenen roten Wahlbriefumschlag und**
- **ein Merkblatt für die Briefwahl.**

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der /die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

58802 Balve, 21. März 2017

Der Bürgermeister
Hubertus Mühling



5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plettenberg vom 22.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2013) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) - in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 21.03.2017 die 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3.1 wird Satz 2 gestrichen.

Nach Ziffer 4. wird folgende Ziffer 5. eingefügt:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6

EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Bau- und Liegenschaftsausschuss, Gesundheitsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Planungs- und Umweltausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schul- und Kulturausschuss, Sozialausschuss, Sportausschuss, soweit nicht mindestens regelmäßig sechs Sitzungen je Ausschuss im Jahr stattfinden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 22.03.2017

Der Bürgermeister

Schulte



Wahlbekanntmachung

1. Am 14.05.2017 findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Hemer gehört zum Wahlkreis 122 und ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.04. – 23.04.2017** übersandt wurden/werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen blauen Stimmzettel-umschlag, einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und einem Merkblatt zur Briefwahl, beschaffen.

Der Stimmzettelumschlag mit dem gekennzeichneten Stimmzettel ist verschlossen zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden (Postlaufzeit ca. drei Werktage), dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, 2. Obergeschoss, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 3 LWahG).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Hemer, 14.03.2017

Der Bürgermeister

Michael Heilmann



**Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-
Westfalen
am 14.05.2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Hemer wird in der Zeit vom **24.04. – 28.04.2017**

Montag
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Dienstag - Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag
08.00 - 12.00 Uhr

bei der **Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 106, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.04. – 28.04.2017, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 106, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.04.2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 122 - Märkischer Kreis II (Menden, Hemer, Balve, Neuenrade, Plettenberg) - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne einen von ihm/ihr zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (**bis zum 27.04.2012**) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12.05.2017, 18.00 Uhr**, bei der **Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 106, Hademareplatz 44, 58675 Hemer**, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an den der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht (Postlaufzeit ca. drei Tage).

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hemer, 14.03.2017

Der Bürgermeister

Michael Heilmann



Flurbereinungsverfahren Balve-Garbeck

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.06.2010 und durch den Änderungsbeschluss vom 28.02.2012 und 20.06.2013 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Märkischer Kreis
Stadt Balve

Gemarkung	Flur	Flurstück
Garbeck	11	92
Garbeck	11	128
Garbeck	11	131
Garbeck	11	135
Garbeck	11	152

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 954 ha.
Die zugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Der Beschluss ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt ein-zusehen:

www.bra.nrw.de/647825

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.06.2010 ge-bildeten Teilnehmergemeinschaft.

5. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.

- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4. i.V.m. § 85 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, agrarstrukturelle Mängel zu beheben und die forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Erschließung und Zusammenlegung zu verbessern und eine einfachere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Durch Neuvermessung

wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die Besitzstandskarte belegt, dass im Flurbereinigungsgebiet eine erhebliche Besitzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen, unzweckmäßig geformten und teilweise nicht ausreichend erschlossenen Grundstücken vorliegt. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Durch die Neuvermessung wird im Flurbereinigungsverfahren ein einwandfreies Katasterwerk geschaffen.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem.

§ 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom

16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

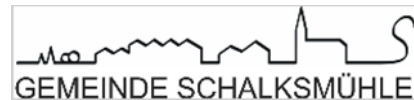
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Siegen, den 22.03.2017

Im Auftrag

(LS)

gez. Peter
(RVD)



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Schalksmühle wird in der Zeit vom **24.04. bis 28.04.2017** während der Dienststunden (Montag bis Dienstag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Bürger- und Kundenbüro, 58579 Schalksmühle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automati-

sierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **28. April 2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 34, 58579 Schalksmühle, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. **Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Bürger- und Kundenbüro, 58579

Schalksmühle, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag, bis 15.00 Uhr, stellen.

6. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die

vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in dem Wahlscheinantrag genügt), und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag,
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Verwendungsform entgeltfrei befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schalksmühle, 23.03.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Werbeanlagensatzung der Stadt Hemer

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 91 „Kultur- Quartier“ und Nr. 90 „Gewerbepark Jüberg“ der Stadt Hemer gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW

vom Februar 2017

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 21.02.2017 diese Satzung beschlossen:

Diese Satzung ersetzt die „Satzung über Werbeanlagen im Bereich des Kultur- und Gewerbepark Jüberg der Stadt Hemer gem. § 86 Abs.1 BauO NRW, vom 14. Dezember 2010“.

ABSCHNITT 1 - GRUNDSÄTZE

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die dauerhafte Erhaltung der Stadtbildqualität im Bereich des Sauerlandparks Hemer und insbesondere des „KulturQuartiers“ und der städtebaulichen Struktur des ehemaligen Kasernengeländes mit den dazugehörigen Gebäuden.

Im Bereich des angrenzenden „Gewerbepark am Jüberg“ (BPlan Nr. 90) soll eine Störwirkung des „KulturQuartiers“ durch Werbeanlagen ausgeschlossen werden.

Zu diesem Zweck werden daher in dieser Satzung im Geltungsbereich gemäß § 3 und Anlage 1 besondere gestalterische Anforderungen an die Werbeanlagen gestellt.

Durch die Satzung wird ein Gestaltungsrahmen für Werbeanlagen vorgegeben, der die Übersichtlichkeit und den Erhalt der Stadtbildqualität gewährleisten soll. Gleichzeitig bewirken die Vorgaben eine angemessene Besucherführung und die Auffindbarkeit der Betriebe.

§ 2 Begriffe

(1) Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten ortsfeste bzw. ortsfest genutzte Anlagen, welche vom öffentlichen Verkehrsraum, von öffentlichen Grün- und Freiflächen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden aus sichtbar sind

und der Anpreisung, Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen.

Als ortsfest gilt eine Werbeanlage, sobald sie an einer baulichen Anlage befestigt ist und mit dieser nicht nur vorübergehend verbunden ist und zu ihrer Herstellung Baustoffe verwendet werden.

(2) Schriftzüge und Einzelbuchstaben

Als Schriftzüge gelten Fassadenbeschriftungen bzw. -bemalungen mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben bzw. Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 3 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind. Bei Einzelbuchstaben bildet die Umgrenzungslinie aller Buchstaben, bzw. deren Werbeträger die Werbeanlage. Die Werbeanlage aus Einzelbuchstaben gilt auch als Schriftzug. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

(3) Werbeträger

Als Werbeträger gilt der Umriss der Fläche auf der die Werbeanlage angebracht ist. Sie kann sowohl ein separates Bauteil, als auch eine farbig hervorgehobene Fläche z.B. einer Fassade darstellen. Sofern die Hintergrundfläche von Schriftzügen und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, darf die Fläche des Werbeträgers die höchstzulässigen Maße für eine Werbeanlage nicht überschreiten.

(4) Flachtransparente, Spannplakate

Flachtransparente und Spannplakate sind aus Plänen, Stoff- oder Kunststoffbahnen bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Plakate, Poster, Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in Flachtransparenten oder Spannplakaten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragene Schriftzeichen gleichzusetzen.

(5) Aufragende Werbeanlagen

Auftragende Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Fahnen, Standtransparente und Pylone.

(6) Sammelwegweiser

Auf Sammelwegweisern weisen Unternehmen mit einer gemeinsam genutzten Anlage auf die räumliche Lage ihres Unternehmens hin. Sammelwegweiser sind als modulares System zu gestalten. Sie dienen zur Auffindung der Unternehmen. (Anlage 2)

(7) Hinweisschilder und Hinweistafeln

Hinweisschilder sind vor dem Gebäude stehende Werbeanlagen die zum Zwecke der Wegweisung eingesetzt werden. Sie sind die Träger von Hinweistafeln. Die Hinweistafeln kennzeichnen die Inhaber und die Art des gewerblichen Betriebes, einen Dienstleister oder Vereine. (Anlage 3)

(8) Unternehmensschilder

Unternehmensschilder weisen auf Unternehmen im „KulturQuartier“ hin. Sie dienen der Auffindbarkeit des Haupteingangs eines Unternehmens. (Anlage 4)

§ 3 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich wird durch Anlage 1 festgesetzt. Er wird im Bereich des „KulturQuartiers“ im Norden durch die Platanenallee, im Osten durch den Fußweg am Beginn der Himmelsleiter, im Süden durch die Sonnenblumenallee und im Westen durch die Nikolai-Gubarew-Straße, bzw. eine westliche Gebäude-, bzw. Grundstückstiefe neben der Deilinghofer Straße begrenzt (s. Anlage 1). Der räumliche Geltungsbereich „Gewerbepark am Jüberg“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 (s. Anlage 1).

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung unterliegen innerhalb des Geltungsbereichs, auch soweit diese nach § 65 Abs. 1 Nr. 33 - 35 BauO NRW genehmigungsfrei sind, einer Genehmigungspflicht.

Im Geltungsbereich des „Gewerbeparks am Jüberg“ sind die Vorschriften des Abschnitts 2 anzuwenden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass eine Störwirkung des „KulturQuartiers“ - z.B. durch die Höhe von Werbeanlagen - ausgeschlossen werden kann. Sind im Geltungsbereich des „Gewerbeparks am Jüberg“ Störwirkungen des „KulturQuartiers“ ausgeschlossen, sind die Vorschriften des Abschnitts 3 nicht anzuwenden.

(2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für zeitlich begrenzte Werbeanlagen für Veranstaltungen, Ausverkäufe, Schlussverkäufe und dergleichen an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung und nicht länger als sechs Monate. Zeitlich begrenzte Werbeanlagen, welche die Dauer von sechs Monaten überschreiten, unterliegen den Vorschriften im Sinne dieser Satzung.

ABSCHNITT 2 - ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

§ 5 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung, dem der Leistungsstätte zugehörigen Grundstück und den in Anlage 1 vorgesehenen Standorten für Sammelwegweiser im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung für die Dauer ihrer Zweckbestimmung zulässig. Werbeanlagen die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde oder die auf ihnen angekündigte Veranstaltung vorüber ist, sind einschließlich aller Befestigungsteile vom Verursacher zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Auskragungen von Werbeanlagen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

§ 6 Art und Maße zulässiger Werbeanlagen

(1) Sammelwegweiser

Sammelwegweiser sind nur an den in Anlage 1 dargestellten Orten zulässig. Sie dienen ausschließlich der Auffindbarkeit der Unternehmen im „Gewerkepark am Jüberg“. Sie sind als modulares System auszuführen, in dem die Werbetafeln in der Größe von höchstens 400 x 1000 mm eingehängt werden. Die Gesamthöhe darf 3,0 m nicht übersteigen. (Anlage 2)

(2) Fahnen, Standtransparente und Pylone

Es ist eine Fahne bzw. ein Fahnenmast, ein Standtransparent oder ein Pylon je angefangene 10,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, jedoch nur auf dem der Leistungsstätte zugehörigen Grundstück, zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie in der Deilinghofer Straße einen Abstand von 2,0 m, in den übrigen Straßen von 1,0 m einhalten. Standtransparente, Fahnen oder Pylone sind nur als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und einer Breite von bis zu 2,0 m zulässig.

Ein Hinweisschild mit Hinweistafeln gem. § 10 (1) hat im Bereich des „KulturQuartiers“ Vorrang vor Fahnen, Standtransparenten und Pylonen. Jedes Unternehmen hat einen Anspruch sich auf einem Hinweisschild zu präsentieren. Die Fläche für die zulässigen Fahnen, Standtransparente oder Pylone sind auf dem der Leistungsstätte zugehörigen Grundstück, anteilig auf die dort befindlichen Unternehmen, aufzuteilen bzw. es ist eine Einigung zwischen den Interessenten zu erzielen.

(3) Aufragende Werbeanlagen

Aufragende Werbeanlagen die eine Höhe von 6,0 m überschreiten sind nicht zulässig.

§ 7 Beleuchtung

Beleuchtung ist ausschließlich als angestrahlte Werbeanlage mit weißlichem oder gelblichem Licht zulässig. Sie muss blendfrei sein, indem Sie auf die Werbeanlage strahlt und nicht darüber hinaus.

§ 8 Sonstige Werbeanlagen

Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen als Verkleidung von Baugerüsten, als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

ABSCHNITT 3 - BESONDERE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

§ 9 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Werbeanlagen über Ein-, bzw. Ausgängen oder Portalen, dürfen nur zentriert unmittelbar über den Türöffnungen, bzw. vor einem Vordach angebracht werden. Sie dürfen die seitliche Begrenzung des Portals, bzw. Vordachs nicht überschreiten, jedoch maximal eine Breite von 3,0 m aufweisen. Die Werbeanlage darf eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

(2) Werbeanlagen können traufseitig an der Gebäudedefassade angebracht werden. Giebelseitig sind Werbeanlagen an der Gebäudedefassade unzulässig.

An der Gebäudedefassade sind vertikale Werbeanlagen nur an den Gebäudekanten an der Stätte der Leistung zulässig. Schriftzüge dürfen eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten. Sie sind zentriert zwischen Gebäudekante und äußerem Fensterrahmen anzubringen. Die untere Begrenzung der zulässigen Werbefläche bildet der Fenstersims des nebenstehenden Fensters im Erdgeschoß; die obere Begrenzung wird durch die obere Fensterkante der Fenster im oberen Vollgeschoss gebildet. Vertikale Werbeanlagen an den Gebäudekanten können sich aus mehreren horizontal gegliederten Werbeanlagen zusammensetzen. Diese sind vom Erscheinungsbild, insbesondere der Hintergrundfarbe und der Art der Beleuchtung, aufeinander abzustimmen. Vertikale und horizontale Werbeanlagen an einer Gebäudekante schließen sich gegenseitig aus. Schräg verlaufende Schriftzüge sind nicht zulässig.

(3) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 30 Prozent der Schaufensterfläche beträgt.

§ 10 Hinweistafeln, -schilder, Unternehmensschilder und Schaukästen

(1) Pro Eingang ist nur ein Hinweisschild zulässig. Ausnahmsweise kann ein zweites Hinweisschild zugelassen werden, sofern die Anzahl der dem Eingang zugeordneten Betriebe dies erfordert. Das Hinweisschild und seine Trägerplatte ist aluminiumfarben¹ auszuführen. Die Höhe beträgt bis zu 2,0 m, die Breite bis zu 1,0 m.

Hinweistafeln sind an dem Hinweisschild des betreffenden Gebäudes neben dem Eingang oder an der Zuwegung zu diesem als Gruppe, zweiseitig anzuordnen. Zulässig ist insbesondere die Beschriftung mit Buchstaben in Ergänzung mit dem Firmenlogo. Die Größe je Hinweistafel beträgt 0,30 x 0,40 m (Höhe x Breite). (Anlage 3)

(2) Unternehmensschilder sind auf der in Anlage 1 markierten Fläche zulässig, um auf einen Eingang auf der Rückseite hinzuweisen. Haben mehrere Unternehmen gegenüber der in Anlage 1 markierten Flächen ihren Haupteingang, so haben sie sich den Platz auf dem Unternehmensschild zu teilen. Die Höhe des Unternehmensschildes beträgt bis zu 2,0 m, die Breite beträgt bis zu 1,30 m. Der Aufbau des Schildes besteht aus einem aluminiumfarbenen² Rahmen. Die Schildplatten dürfen von oben beleuchtet werden, wobei eine Blendwirkung i.S. des § 7 ausgeschlossen werden muss. (Anlage 4)

¹ Die mit aluminiumfarben gemeinten Farben sind in Anlage 5 verbindlich als RAL Farben festgesetzt.

² Die mit aluminiumfarben gemeinten Farben sind in Anlage 5 verbindlich als RAL Farben festgesetzt.

§ 11 Sonstige Werbeanlagen

(1) Schaukästen sind nur für Gastronomiebetriebe, jeweils ein Schaukasten pro Eingang, an den Eingängen zulässig. Gastronomiebetriebe dürfen Eigen- und Brauereiwerbung auf ihrem Grundstück anbringen.

Gastronomiebetriebe mit einer dem Himmelsspiegel zugewandten Außenterrasse dürfen an der dem Himmelsspiegel zugewandten Terrassenseite Eigen- und Brauereiwerbung anbringen. Diese Werbeanlage darf eine Gesamtbreite von 4,0 Metern und eine Höhe von 2,0 Metern nicht überschreiten.

ABSCHNITT 4 - ÜBERLEITUNGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

Von dieser Satzung werden folgende Werbeanlagen und Schilder nicht erfasst, wobei das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung davon unberührt bleibt:

1. Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum bzw. auf städtischen Grundstücken zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen wie Säulen oder Tafeln,
2. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen, automatischen Bedürfnisanstalten oder Stadtinformativanlagen,
3. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.
4. Verkehrsschilder entsprechend der StVO. Dazu gehören auch in Verkehrsschilder integrierte Wegweiser.
5. Temporäre Werbeplakate und –plakate im Zusammenhang mit Hinweisen auf Veranstaltungen auf dem Gelände des Sauerlandparks.

§ 13 Gestaltungspläne

Die in der Satzung angesprochenen Anlagen sind Gestaltungspläne im Sinne von § 86 Abs. 2 BauO NRW und als solche verbindlicher Bestandteil der Satzung.

§ 14 Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 15 Abweichungen

Auf zu begründenden Antrag können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser

Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Zielen dieser Satzung, vereinbar sind.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über Werbeanlagen im Bereich des Kultur- und Gewerbepark Jüberg mit dem Ratsbeschluss vom 21.02.2017 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Werbeanlagen im Bereich des Kultur- und Gewerbepark Jüberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

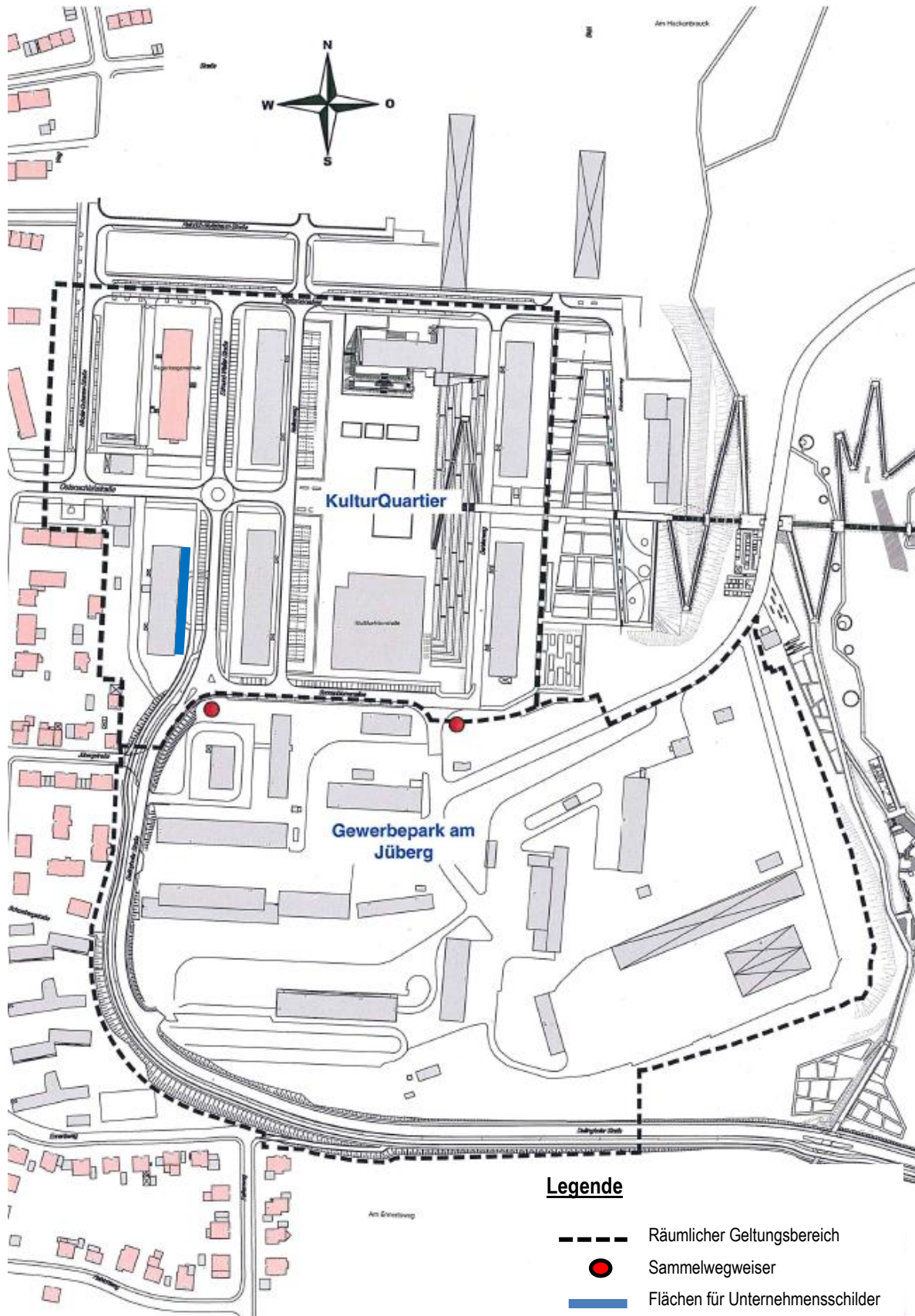
Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsabschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 21. März 2017

Der Bürgermeister
gez.
Michael Heilmann

Anlage 1
 Geltungsbereich der Satzung
 Und
 zulässige Bereiche zum Aufstellen und Anbringen von Sammelwegweisern und Unternehmensschildern



Legende

- Räumlicher Geltungsbereich
- Sammelwegweiser
- Flächen für Unternehmensschilder

Anlage 2



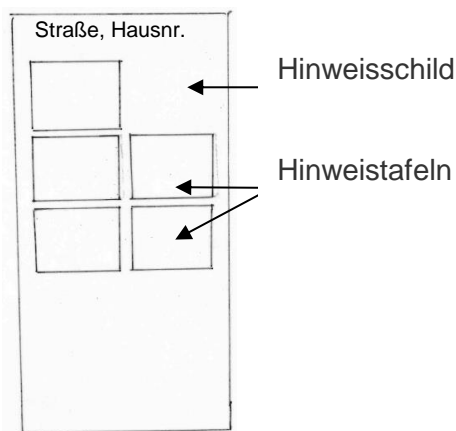
Sammelwegweiser

Gesamthöhe bis 3,0 m inkl. Aufsatz mit Schriftzug „Gewerbepark am Jüberg“ (Aufsatz ist optional)
Abstand zwischen den senkrechten Profilen 1,00 bis 1,10 m.

Die eingeschobenen Schilderplatten haben eine Höhe von ca. 40 cm.

Die Profile sind aluminiumfarben.

Anlage 3



Hinweistafeln, Hinweisschilder

Gesamthöhe des Hinweisschildes bis zu 2,0 m, Breite bis zu 1,0 m inkl. Schriftzug mit Straßennamen und Hausnummer. Die Profile und Trägerplatte sind aluminiumfarben auszuführen.

Die Größe der Hinweistafeln beträgt 0,30 x 0,40 m (Höhe x Breite). Sie sind zweiseitig auf dem Hinweisschild anzuordnen. Zulässig ist die Beschriftung mit Buchstaben und, in Ergänzung mit dem Firmenlogo. Die Hinweistafeln sind hinsichtlich ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Anlage 4



Unternehmensschild

Die Höhe des Unternehmensschildes beträgt bis zu 2,0 m, die Breite beträgt bis zu 1,20 m. Der Aufbau des Schildes besteht aus einem aluminiumfarbenen Rahmen. Die Schildplatten dürfen von oben beleuchtet werden, wobei eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. Anschrift und Hinweis auf den Zugang sollten enthalten sein.

Anlage 5

Die mit aluminiumfarben gemeinten Farben entsprechen folgenden Farbnummern der RAL Farbpalette: 7000 bis 7004 einschließlich, 7016, 7035, 7038, 7040, 7042, 7047, 9018, 9022 und 9023



22.03.2017

Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen

Am 03.04.2017, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 20 vom 20.02.2017
2. Neubenennung von Ausschussmitgliedern
hier: Neubenennung durch die SPD-Fraktion
3. Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes der Vertretung der Stadt Meinerzhagen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen
4. Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010, Behandlung des Gesamtfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters
5. Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015, Behandlung des Gesamtfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters
6. Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2016
hier: Zuleitung des Entwurfs
7. Bekanntgaben und Anfragen
- 7.1. Anfrage der FDP-Fraktion vom 16.03.2017 betr. Parkplatzsituation in der Innenstadt von Meinerzhagen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

8. Sitzungsniederschrift Nr. 20 vom 20.02.2017
9. Verfahrensangelegenheit
10. Städtische Beteiligungen
11. Vertragsangelegenheit

12. Grundstücksangelegenheiten
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 22.03.2017

Gez.
Nesselrath



Am Dienstag, 04.04.2017, findet um 17.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Weiterbau der Autobahn A46 in Menden und Verkehrsentwicklungsplan
 - 1.1. Information zum Weiterbau der Autobahn A46
 - 1.2. Gemeinsamer Verkehrsentwicklungsplan Hemer – Iserlohn - Menden

Menden, 13.03.2017

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Tagesordnung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid, am Montag, dem 03.04.2017, 17:00 Uhr, im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. IHK Altstadt: Neubau der Musikschule
hier: Realisierung des Siegerentwurfs WW+,
Trier, aus dem Architekturwettbewerb
Vorlage: 044/2017
2. Handlungskonzept Wohnen für Lüdenscheid
Vorlage: 053/2017
3. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 051/2017
4. Änderung des Stellenplans 2017
Vorlage: 061/2017

5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Ausschreibung des qualifizierten Krankentransports in Lüdenscheid vom 15. März 2017
6. Zusätzliche Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 026/2017
7. Bebauungsplan Nr. 538 "Kölner Straße - Ramsberghang", 3. Änderung;
Entscheidung über vorgebrachte Anregungen;
Satzungsbeschluss
Vorlage: 050/2017
8. Vertretung der Stadt Lüdenscheid im Aufsichtsrat der TeleMark mbH
Vorlage: 054/2017
9. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln HJ 2017
hier: Brandschutzmaßnahmen an Sportgebäuden
Vorlage: 048/2017
10. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln HJ 2017
hier: Planungsleistungen Neubau Musikschule
Vorlage: 049/2017
11. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen
2. Grundstücksangelegenheiten
- 5.
6. Vertragsangelegenheiten
- 7.
8. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
9. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 22.03.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 29.03.2017, 17:00 Uhr,
Georg-von-Holtzbrinck-Saal.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 21.11.2016
2. Umbau und Sanierung der Burg Holtzbrinck
Vorstellung der Planung durch das Büro kkw-architekten
3. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Märkischen Kreis
4. Umsetzung des Klimaschutzkonzepts der Stadt Altena
mdl. Sachstandsbericht
5. Laufende und geplante Maßnahmen des Straßenbaus
mdl. Sachstandsbericht
6. Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
7. Denkmalschutz; Unterschutzstellung des Gebäudes Bismarckstraße 26
8. Mitteilungen
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 21.11.2016
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 16.03.2017

Slejfir
Vorsitzende



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

11. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 03.04.2017, 16:30 Uhr,
großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 15.11.2016
2. Mitteilungen
3. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 15.11.2016
2. Vergabeangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.) 21.03.2017

Diel
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

20. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 03.04.2017, 17:00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 13.02.2017
2. Anfragen der Einwohner
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
4. Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010
5. Aktuelle Finanzsituation - mündlicher Bericht
6. Jahresabschluss 2016
hier: Ermächtigungsübertragung gem. § 22 Abs. 2 GemHVO
7. Änderung des Stellenplans 2017
8. Besetzung von Ausschüssen
9. Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
10. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Märkischen Kreis
11. Mitteilungen
12. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 13.02.2017 und 03.03.2017
2. Vertragsangelegenheit
3. Beteiligungsangelegenheit
4. Niederschlagung von Forderungen
5. Vergabeangelegenheit
6. Mitteilungen

7. Anfragen

Altena (Westf.) 21.03.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung

17. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 04.04.2017, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 17. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Antrag der CDU-Fraktion, eingegangen am 24.02.17; 435/10
Beschaffung von Notfalldosen
- 1.4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, eingegangen am 13.03.2017; 450/10
Lehrpfad im VolmeFreizeitpark
- 1.5. Entwurf des Jahresabschlusses 2016 433/10
- 1.6. Widmung einer Straßenfläche im Bebauungsplangebiet "Gewerbegebiet Kiersperhagen" 439/10
- 1.7. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP); 449/10
Umwandlung von Misch- und Wohnbaufläche in gewerbliche und Mischbauflächen;
erneuter Feststellungsbeschluss
- 1.8. Bebauungsplan-Nr. 9565/5 -49- "Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn"; 452/10
erneuter Satzungsbeschluss

- 1.9. Bebauungsplan-Nr. 0267/4 -85- Östlich Rathaus, Teil II; erneuter Satzungsbeschluss 453/10
- 1.10. Neugestaltung des Forums der Gesamtschule Kierspe Städtebauprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017“ 443/10
- 1.11. 5. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe 446/10
- 1.12. 34. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 437/10
- 1.13. Mitteilungen
- 1.14. Anfragen
- 1.15. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Grundstücksangelegenheiten
- 2.3. Vergabeangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 22.03.2017

In Vertretung
Olaf Stelse
Beigeordneter



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**I.
Satzung über den erneuten Erlass einer
Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 35 „Hohle Straße“
vom 07.03.2017**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ gem. § 13 a BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ wird erneut eine Veränderungssperre beschlossen, da die vom Rat am 23.2.2015 erlassene Veränderungssperre außer Kraft getreten ist und die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre fortbestehen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“. Nachfolge Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Veränderungssperre:

Gemarkung Herscheid, Flur 43, Flurstücke 657, 662, 767, 779, 780, 781

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre und
Auswirkungen**

- 1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Veränderungen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Herscheid, 7. März 2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“ dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Herscheid als Entschädigungspflichtige beantragt.
2. Nach § 7 Abs. GO NRW kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



Gemeinde Herscheid

Satzung über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“

Abgrenzung des Geltungsbereiches



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 04.04.2017, 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Umbesetzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien
4. Wissenscampus am Standort Alexanderhöhe
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2017
5. Vergabeverfahren Gesamtschule Seilersee
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2017
6. Verkehrliche Erschließung / Areal Seilersee-Süd
hier: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Gesamtschule Seilersee
Bezug zu:
DS 9/0732 Errichtung einer zweiten Gesamtschule - Standortentscheidung
DS 9/1057 Gesamtschule Seilersee - Themenfeld Verkehr
DS 9/1472 Bebauungsplan Nr. 404 Gesamtschule Seilersee gem. § 13a BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 404 Gesamtschule Seilersee gem. § 13a BauGB
hier: a) Beratung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
Bezug: DS 9/1470; 9/0917
8. Überlassung von Räumen in der ehem. Hauptschule Hennen an den Billardclub "Die Füchse" Iserlohn;
Bezug: DS 9/1579
9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und den Haushaltsplan 2017 mit der Finanzplanung 2018 bis 2020 (einschl. Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung);
Bezug: DS 9/1456 (Einbringungsvorlage), DS 9/1520 (Wirtschaftsplan Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn), DS 9/1435-1 u. DS9/1617 (Wirtschaftsplan KIM), DS 9/1578 (Stellenplan 2017), DS 9/1623 (Stellenplan 2017) und DS 9/1621 (Verleinerung des Zentralen Personalpools;hier: Antrag der SPD-Fraktion)
11. 82. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Sümmern-Ost"
gem. § 2 BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Änderungsbeschluss
12. 89. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sümmern - Rombrock / Nord"
Hier: Einleitungsbeschluss
Bezug: DS 9/1580
13. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 "Sümmern - Rombrock / Nord", Bereich Auf der Kisse
Hier: Aufstellungsbeschluss
Bezug: DS 9/1581

14. 83. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Roden-Holzweg"
gem. § 2 BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Änderungsbeschluss
15. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 331 "Roden-Holzweg"
gem. § 2 BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
16. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Ortskern Oestrich / Auf dem Beile"
gem. § 13a BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
17. Projekt LenneSchiene - Lennepromenade in Iserlohn-Letmathe
Bau der Stadtspange West (östlicher Teilbereich)
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 160 "Letmathe - Hagener Straße / Zentrum"
gem. 13a BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
18. Projekt LenneSchiene - Lennepromenade in Iserlohn-Letmathe
Bau der Stadtspange Ost
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 "Letmathe - Bahnhof / Lennebrücke"
gem. § 13a BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
19. Neufassung der Entwässerungssatzung
20. Kurzinformation zur Bevölkerungsentwicklung 2016
21. Endgültige Schließung der Realschule am Bömberg
22. Sparkasse der Stadt Iserlohn; hier: Sponsoring / Spenden zur Unterstützung im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn in den Jahren 2015 und 2016
23. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung
24. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 27. März 2017

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.